

An die Aktionärinnen und Aktionäre
der Schweizerischen Nationalbank

Einladung

107. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Freitag, 24. April 2015, 10.00 Uhr
Grosser Saal des Kulturcasinos, Herrengasse 25, Bern

Türöffnung: 9.00 Uhr
Empfang mit Kaffee und Croissants



Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Versammlung; Präsidialansprache**
- 2 Ansprache von Prof. Dr. Thomas J. Jordan, Präsident des Direktoriums**
- 3 Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2014**
- 4 Genehmigung des Finanzberichts 2014**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Finanzbericht 2014 (Jahresbericht und Jahresrechnung) zu genehmigen.
- 5 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – Festsetzung der Dividende**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, im Rahmen der Gewinnverwendung eine Dividende von insgesamt 1,5 Mio. Franken an die Aktionäre auszurichten:
Gewinnverwendung 2014 (in Mio. Franken)

Jahresergebnis (Art. 29 NBG)	38 312,9
– Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 Abs. 1 NBG)	–1 972,3
= Ausschüttbares Jahresergebnis (Art. 30 Abs. 2 NBG)	36 340,6
– Verlustvortrag (Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung)	–6 820,2
= Bilanzgewinn (Art. 31 NBG)	29 520,3
– Ausrichtung einer Dividende von 6% (Art. 31 Abs. 1 NBG)	–1,5
– Ausschüttung an Bund und Kantone (Art. 31 Abs. 2 NBG) ¹	–2 000,0
= Vortrag auf Jahresrechnung 2015 (Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung)	27 518,8
- 6 Entlastung des Bankrats**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, ihm Entlastung zu erteilen.
- 7 Wahl der Revisionsstelle**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, KPMG AG, Zürich, zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2015/2016 zu wählen.
- 8 Allgemeine Aussprache**
- 9 Schlusswort**

Im Anschluss an die Generalversammlung wird ein Stehlunch serviert.

Bern, 25. März 2015

JEAN STUDER
 Präsident des Bankrats

¹ Vereinbarung EFD/SNB über die Gewinnausschüttung vom 21. November 2011.

Hinweise

Anmeldung

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, sind gebeten, ihre Zutrittskarte so rasch wie möglich entweder schriftlich (mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Antwortschein an ShareCommService AG, Generalversammlung SNB 2015, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg) oder elektronisch (Benutzerkonto auf der Online-Plattform der ShareCommService AG) zu bestellen. Auf elektronischem Weg kann die Zutrittskarte bis zum 22. April 2015 um 12.00 Uhr mittags bestellt werden.

Teilnahmerecht und Zutrittskarten

Teilnahmeberechtigt ist, wer am 16. April 2015 als Aktionär im Aktienregister eingetragen ist und dessen Aktien bis zur Generalversammlung nicht ausgetragen wurden. Es werden alle Anerkennungsgesuche behandelt, die bis zum 15. April 2015 um 9.00 Uhr beim Aktienregister eintreffen. Die Zutrittskarten werden den angemeldeten Aktionären ab dem 10. April 2015 zugestellt.

Vertretung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Als unabhängige Person für die Stimmrechtsvertretung im Sinne von Art. 689c OR hat der Bankrat Frau Beatrice Stuber-Jordi, Notarin, Notariat Stuber-Jordi, Thunstrasse 72, 3074 Muri BE, bzw. im Verhinderungsfall Herrn Adrian S. Müller, Rechtsanwalt, Advokatur Müller, Thunstrasse 72, 3074 Muri BE, gewählt.

Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen möchten, können ihr Vollmachten und Weisungen entweder schriftlich (Vollmachts- und Instruktionsformular) oder elektronisch (Online-Plattform der ShareCommService AG) erteilen. Auf elektronischem Weg kann die Vollmachts- und Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum 22. April 2015 um 12.00 Uhr mittags erfolgen.

Vertretung durch einen anderen Aktionär

Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen möchten, sind gebeten, ihren Vertreter mittels Antwortschein zu bezeichnen.

Finanzbericht und Bericht der Revisionsstelle

Der Finanzbericht 2014 und der Bericht der Revisionsstelle sind ab sofort auf www.snb.ch, Publikationen, abrufbar und liegen ab dem 2. April 2015 bei den Sitzen Bern und Zürich der Nationalbank auf. Die Berichte können schriftlich (Antwortschein) oder elektronisch (Online-Plattform der ShareCommService AG) angefordert werden.

Dividende

Nach Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns durch die Generalversammlung (Festsetzung der Dividende) erfolgt die Auszahlung der Dividende ab dem 30. April 2015, mittels Gutschrift oder Dividendschein, an die uns angegebene Dividendenadresse:

pro Aktie brutto	Fr. 15.00
netto, nach Abzug der Verrechnungssteuer (35%)	Fr. 9.75

Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären (Auszug)

I. Anerkennung von Aktionären

Art. 1 Aktienbuch

(...)

Im Verhältnis zur SNB gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 2 Gesuch um Eintragung

(...)

Die Eintragung mit Stimmrecht ist pro Aktionär auf 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalkassen im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

II. Vertretung von Aktionären

Art. 3 Allgemeines

Die SNB anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Sind an einer Aktie mehrere Personen gemeinschaftlich berechtigt, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4 Individuelle Stimmrechtsvertretung

Ein Aktionär kann an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist vom Vollmachtgeber entweder auf dem Antwortschein oder auf seiner Zutrittskarte anzubringen und zu unterzeichnen. Der Bevollmächtigte hat überdies seine eigene Zutrittskarte vorzuweisen.

(...)

Art. 5 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die institutionelle Stimmrechtsvertretung wird durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt. Dieser wird vom Bankrat gewählt.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von den Aktionären direkt, ohne Einbezug der SNB, bevollmächtigt und instruiert. Die Vollmachten- und Instruktionserteilung ist sowohl auf dem schriftlichen als auch auf dem elektronischen Weg möglich.

Über die Stimmenverhältnisse bewahrt der unabhängige Stimmrechtsvertreter bis zur Abstimmung an der Generalversammlung Stillschweigen. Er darf auch der SNB keine Auskunft darüber erteilen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter enthält sich der Stimme, wenn Vertretungsvollmachten an ihn gerichtet werden, die keine Weisungen enthalten.

Zuhanden der SNB eingereichte, unterzeichnete Antwortscheine ohne persönliche Teilnahmeerklärung und ohne Angabe eines Vertreters werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet, falls sie mit Stimminstruktionen verbunden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, werden diese Antwortscheine als persönliche Anmeldungen der betreffenden Aktionäre betrachtet.